

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

der Frau B...

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. G. Hammerstein und Koll.,
Humboldtstraße 4, 79098 Freiburg -

gegen a) den Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 19. August 2002 - 22
Qs 34/02 -,

b) den Beschluss des Amtsgerichts Mannheim vom 2. Mai 2002 - 41 Gs
944/02 -

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Vizepräsidenten Hassemer,
die Richterin Osterloh
und den Richter Mellinghoff

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 12. November 2002 einstimmig
beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil ein
Annahmegrund nach § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegt (vgl. BVerfGE 90, 22
<24 ff.>). Sie hat keine Aussicht auf Erfolg.

1

Ungeachtet möglicher Substantiierungsmängel ist die Verfassungsbeschwerde je-
denfalls offensichtlich unbegründet. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen
kein spezifisches Verfassungsrecht. Insbesondere ist ein Verstoß gegen das Willkür-
verbot (Art. 3 Abs. 1 GG) nicht ersichtlich.

2

Die Anwendung des § 288 StGB auf das Vereiteln der strafprozessualen Rückge-
winnungshilfe nach § 111b Abs. 5 StPO begegnet keinen verfassungsrechtlichen Be-
denken. Sie ist in der Literatur in nachvollziehbarer Weise mit Rücksicht darauf für
möglich gehalten worden, dass der dingliche Arrest regelmäßig einen Vollstre-
ckungszugriff des Begünstigten vorbereitet (vgl. Schönemann, in: Leipziger Kom-
mentar zum Strafgesetzbuch, 11. Aufl., Rn. 12 zu § 288; die Kommentarstelle be-
zieht sich eindeutig nicht auf den - irrtümlich genannten - § 111c Abs. 3, sondern auf
§ 111b Abs. 5 StPO). Darüber hinaus halten sich die Strafgerichte in den Grenzen
verfassungsrechtlich zulässiger Auslegung, wenn sie im konkreten Fall ein "Drohen"

3

der Zwangsvollstreckung bereits vor Erlass des sichernden Arrestes annehmen. Denn für einen objektiven Betrachter waren Beitreibungsmaßnahmen der geschädigten Firma absehbar: Zum einen hatte das zuständige Gericht im Ermittlungsverfahren gegen den Ehemann der Beschwerdeführerin bereits früher einen Arrest erlassen; zum anderen lag es nicht fern, dass die Ermittlungen auf den Betrugsvorwurf zum Nachteil der Geschädigten erstreckt werden würden.

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

4

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

5

Hassemer

Osterloh

Mellinghoff

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom
12. November 2002 - 2 BvR 1513/02**

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 2002 - 2 BvR 1513/02 - Rn. (1 - 5), http://www.bverfg.de/e/rk20021112_2bvr151302.html

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2002:rk20021112.2bvr151302